

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration Amt für Familie

GR J 1/17 vom 01.05.2017

Globalrichtlinie Sozialräumliche Angebote
der Jugend- und Familienhilfe

Präambel	2
1. Geltungsbereich	3
2. Ziele	3
3. Angebotsformen.....	4
a. Struktur.....	4
b. Zielgruppe.....	5
4. Ressourcen	5
5. Planung und fachliche Standards	5
a. Planungsleitlinien	5
b. Beteiligung.....	6
c. Umsetzung.....	6
6. Arbeitsprinzipien und konzeptionelle Merkmale.....	8
7. Handlungsfelder	9
8. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	12
9. Berichtswesen	12
a. Laufende Überprüfung der Zielerreichung.....	12
b. Verfahren.....	12
10. Schlussbestimmungen.....	13

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist es Auftrag der Jugendhilfe, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Die sozialraumorientierte Planung und Arbeitsweise ist besonders gut geeignet, diesen Auftrag umzusetzen. Sie geht von der Lebenswelt der Familien¹ aus und gestaltet sie gemeinsam mit ihnen.

Der Ansatz an der Lebenswelt der Familien erfordert auf der Planungsebene die Orientierung an der sozialräumlichen Infrastruktur und den Regeleinrichtungen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie für ihre Familien von Bedeutung sind. Sozialräumliche Angebote nutzen, ergänzen oder erweitern die vorhandene Infrastruktur eines Sozialraums. Sie verbinden die Infrastruktur mit Angeboten, die auf individuelle sozialräumliche Unterstützungssettings ausgerichtet sind und kombinieren offene Angebote mit aufsuchender Arbeit. Sie nutzen bereits bestehende institutionelle Kontakte – etwa der Regeleinrichtungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe – zu den jungen Menschen und Familien. Die sozialräumlichen Angebote beziehen bekannte Treffpunkte ein oder schaffen neue Orte und Gelegenheiten, um die jeweilige Zielgruppe zu erreichen.

Sozialräumliches Planen verbindet die Leistungsbereiche der Jugendhilfe untereinander und fördert die rechtskreisübergreifende Kooperation mit angrenzenden Systemen wie Schule, Eingliederungshilfen, Gesundheit und beruflicher Integration. Geregelter und verbindlicher Kooperationen zwischen den Institutionen ermöglichen die flexible Gestaltung von Angeboten durch die Bündelung des jeweils spezifischen Wissens, der Erfahrung, Ressourcen und Methoden.

Die sozialräumliche Infrastruktur an den Interessen von belasteten Kindern, Jugendlichen und Eltern – einschließlich der vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der bezirklichen Fachämter für Jugend- und Familienhilfe beratenen und unterstützten Zielgruppen – auszurichten, ist die Intention des Programms „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“. Ebenso ist darauf zu achten, dass Angebote für alle Geschlechter, unabhängig der sexuellen Orientierung und kultursensibel für alle Menschen niedrigschwellig und zuverlässig erreichbar sind.

Durch niedrigschwellig zugängliche und präventiv wirksame sozialräumliche Angebote soll erreicht werden, dass Familien rechtzeitig die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, damit jugendamtliches Handeln bzw. die Einleitung weiterer Hilfen nicht erforderlich wird. Die Angebote sollen darüber hinaus dazu beitragen, bei drohender Gefährdung des Kindeswohls Familien zu motivieren, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten bzw. notwendige und geeignete Hilfen auf Vermittlung des Jugendamtes anzunehmen.

Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe stärken die Eigenverantwortung der Familien. Sie ermöglichen direkte Zugänge zu Unterstützungsangeboten im Wohnumfeld und zielen insbesondere auf die Familien, die nicht aus eigener Initiative Unterstützung suchen oder den Weg zum ASD scheuen. Durch die Gestaltung von Orten verlässlicher Begegnung finden sie Anlaufstellen, die problem- und themenunspezifisch aufgesucht werden können. Gleichzeitig erweitern Sozialräumliche Angebote die Unterstützungs-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern im weiteren Text dieser Globalrichtlinie zusammenfassend als Familien bezeichnet.

möglichkeiten für vom ASD betreute Familien, indem dieser ihnen den Zugang zu Angeboten eröffnet, die präventiv wirksam werden.

Im Einvernehmen mit den Nutzerinnen und Nutzern unterstützen sozialräumliche Angebote diese dabei, ihre eigenen sozialen Netzwerke und die ihnen frei zugänglichen sozialräumlichen Ressourcen zu aktivieren, zu erweitern und zur Erreichung ihrer Ziele zu nutzen. Damit sind die sozialräumlichen Angebote den sich ändernden gesellschaftlichen und individuellen Lebensbedingungen und Strategien im Umgang mit diesen unterworfen und müssen entsprechend flexibel sein. Die sozialräumlichen Angebote der Familien- und Jugendhilfe sind Ressourcen, die insbesondere Familien in belastenden Lebenslagen zur Bewältigung ihres Alltags nutzen können mit dem Ziel, ihren Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.

1. Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksamter in Bezug auf sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Familien sowie die Verwendung der Haushaltsmittel

- aus der Rahmenezuweisung „Betriebsausgaben für sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF), veranschlagt in der Produktgruppe 254.09 „Bezirkliche Zuweisung Jugend und Familie“ und
- aus der Fremdbewirtschaftung Sozialräumliche Angebote (SHA), veranschlagt in den Transferleistungen der Produktgruppe 254.04 „Erziehungshilfen“.

Rechtsansprüche aus dem SGB VIII bleiben unberührt.

2. Ziele

Mit dem Programm Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Familien in belastenden Lebenslagen erweitern ihre Handlungsoptionen und sind in der Lage, ihr Leben weitgehend selbstbestimmt zu meistern. Eltern finden Unterstützung, um ihre Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.
- Es stehen bedarfsorientierte und flexible Angebote im sozialen Umfeld der Familien zur Verfügung bzw. es werden entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen, die präventiv, niedrigschwellig, ressourcen- und lebensweltorientiert wirksam werden und nach Möglichkeit der Eskalation von Problemen vorbeugen sowie die Familien befähigen, ihre Probleme eigenverantwortlich zu lösen.
- Die Träger der Angebote kooperieren mit dem ASD des Jugendamtes und erweitern die Handlungsoptionen des ASD.
- Die zentralen Prinzipien der Sozialraumorientierung (SRO)² werden durch den ASD³ und seine Kooperationspartner in der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt.

² Zentrale Prinzipien der Sozialraumorientierung sind: 1. Orientierung an den Interessen und am Willen der Zielgruppen / 2. Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe / 3. Nutzung der Ressourcen der Menschen und des Sozialraums / 4. Zielgruppen und bereichsübergreifender Ansatz / 5. Kooperation und Koordination.

³ Siehe auch Fachanweisung ASD vom 1.1.2016.

- Es bestehen bedarfsgerechte Kooperationen über system- und leistungsgesetzliche Grenzen hinweg.
- Insbesondere in Gebieten mit niedrigem bis sehr niedrigem Gesamtstatus im Sozialmonitoring Integrierte Stadtteilentwicklung und / oder hohem Fallaufkommen an Hilfen zur Erziehung (HzE) – als einem Indikator für belastende Lebenslagen – finden Familien zusätzliche niedrigschwellige Anlaufstellen vor, die sie in ihren Alltagsfragen und bei der Erziehung ihrer Kinder wirksam unterstützen.

3. Angebotsformen

a. Struktur

Sozialräumliche Angebote sind kein einheitlicher Angebotstypus. Sie nutzen, ergänzen bzw. erweitern die bestehende Infrastruktur eines Sozialraums. Sie verbinden sie mit Angeboten, die auf individuelle Bedarfe von Familien ausgerichtet sind und kombinieren auf diese Weise offene Angebote mit aufsuchender Arbeit.

Folgende Merkmale kennzeichnen die sozialräumlichen Angebote:

- Die Angebote orientieren sich an den Bedarfen der Familien im Stadtteil und sind entsprechend flexibel.
- Sie werden in Kooperation von Trägern verschiedener, auch an die Jugendhilfe angrenzender Leistungsbereiche gemeinsam erbracht und gewährleisten Methodenvielfalt.
- Sie gehen von Regeleinrichtungen⁴ aus, finden in Regeleinrichtungen statt bzw. kooperieren mit Regeleinrichtungen und verbinden sie soweit erforderlich mit individueller sozialräumlicher Unterstützung.
- Im Rahmen ihrer Gestaltungsverantwortung gewährleisten die Jugendämter die bedarfsgerechte Pflege und Weiterentwicklung der sozialräumlichen Infrastruktur unter Beteiligung der sozialräumlichen, jugendhilferelevanten Netzwerke bzw. Gremien, an denen der ASD mitwirkt.

Arbeitsformen sozialräumlicher Angebote nach dieser Regelung unterteilen sich in offene Angebote und individuelle Unterstützung und Begleitung.

Definition Nutzung niedrigschwelliger offener Angebote

Nutzungen umfassen die Teilnahme an offenen Angeboten und Treffpunkten, Kurzberatungen⁵, gelegentliche, ggf. auch wiederkehrende, anlassbezogene Inanspruchnahme von offenen (Sozial-)Beratungsangeboten sowie die regelmäßige Teilnahme an Gruppen- und Kursangeboten⁶. Die Träger der Angebote erfassen die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer niedrigschwelliger offener Angebote. Dabei wird die in der Globalrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit GR J 1/16 vom 23.02.2016 eingeführte Definition der Stammnutzer und Stammnutzerinnen

⁴ Gemeint sind für Familien relevante Institutionen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Gesundheitsdienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Familienförderung sowie Einrichtungen zur beruflichen Integration wie die Jugendberufsagentur.

⁵ Kurzberatungen umfassen bis zu 3 Beratungskontakte.

⁶ Mindestens 6 Termine.

zugrunde gelegt⁷.

Definition einer individuellen sozialräumlichen Unterstützung (ISU) im Kontext sozialräumlicher Angebote

Eine individuelle sozialräumliche Unterstützung (ISU) ist eine mit der betroffenen Familie oder einzelnen Familienmitgliedern geplante, zielgerichtete, zeitlich befristete Begleitung. Die Inanspruchnahme ist freiwillig und orientiert sich am Willen und an den Themen der Ratsuchenden. Sie kann von Familien oder Einzelpersonen eigenständig bei einem Träger oder in Kooperation mit dem ASD in Anspruch genommen und geleistet werden. Die Fachkräfte der leistenden Träger erfassen die erbrachte Unterstützungsleistung entsprechend dem vereinbarten Berichtswesen.

b. Zielgruppe

Zielgruppe der sozialräumlichen Angebote sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und (werdende) Eltern in belastenden Lebenslagen. Dies gilt insbesondere bei wichtigen biografischen Übergängen, angefangen bei der Geburt, hin zum Übergang in die Kita, in die Grundschule, zwischen den Schulformen und später in den Beruf bzw. die Selbständigkeit. Die Angebote unterstützen die Ratsuchenden bei einer selbstbestimmten Lebensführung.

4. Ressourcen

Die Bezirksämter erhalten die zur Förderung der in dieser Globalrichtlinie beschriebenen Angebote und Ziele erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 36 ff. Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG). Umfang und Einsatz der Mittel aus Zweckzuweisungen werden gemäß § 38 Abs. 2 BezVG nach dem erwarteten Bedarf mit den Bezirksämtern in Kontrakten mit der BASFI vereinbart.

5. Planung und fachliche Standards

Die Planung und Steuerung der sozialräumlichen Angebote auf der Basis dieser Globalrichtlinie ist Aufgabe der Bezirksämter. Diese haben in enger Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung anhand der Vorgaben dieser Globalrichtlinie und auf der Basis der mit der BASFI geschlossenen Kontrakte bezirkliche Umsetzungskonzepte zu entwickeln.

a. Planungsleitlinien

Mit den sozialräumlichen Angeboten wird die Infrastruktur gestärkt und die Umsetzung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe gefördert.

Die Planung ist Aufgabe der bezirklichen Jugendämter in enger Abstimmung mit der Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung der Bezirksämter. Dabei sind die im Qualitätsmanagementsystem der Jugendhilfe (QMS) zum Netzwerkmanagement beschriebenen Prozesse und die Vorgaben dieser Globalrichtlinie zu beachten.

Die Angebote dieses Programms werden konzeptionell auf die Problemlagen der vom ASD der Fachämter für Jugend- und Familienhilfe betreuten Familien ausgerichtet sowie auf Familien, die potentiell Unterstützung des ASD benötigen. Dabei ist darauf zu achten, dass

⁷ Stammnutzer/innen nutzen die Angebote mindestens einmal wöchentlich und sind den Fachkräften namentlich bekannt.

Angebote für alle Geschlechter, unabhängig der sexuellen Orientierung und kultursensibel gestaltet werden und niedrighschwellig und zuverlässig erreichbar sind.⁸

Die Bedarfe von geflüchteten Menschen werden adäquat berücksichtigt. Ziel ist auch hier, im Rahmen der Angebote und unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe Teilhabe und Inklusion zu ermöglichen. Die Einrichtung von Angeboten in Zusammenarbeit mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Wohnunterkünften erfolgt gesondert auf Grundlage der in der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe beschriebenen Voraussetzungen.

Angebote werden orientiert am Sozialmonitoring Integrierte Stadtentwicklung schwerpunktmäßig eingerichtet in Gebieten mit niedrigem bis sehr niedrigem Status oder in mittleren Gebieten mit negativer Tendenz und / oder Gebieten mit hohen HzE-Fallzahlen als einem Indikator für belastende Lebenslagen.

b. Beteiligung

Die Adressatinnen und Adressaten der Angebote sind in angemessener Form zu beteiligen. Dazu werden aktivierende Beteiligungsmethoden eingesetzt.

Jedes Bezirksamt entwickelt unter Einbeziehung der bezirklichen Akteure und Gremien geeignete Verfahren zur regelmäßigen (mindestens jährlichen) Überprüfung und Weiterentwicklung der vorhandenen Angebotsstruktur der sozialräumlichen Angebote. Grundlage sind u.a. die Ergebnisse des Berichtswesens.

Die Jugendhilfeausschüsse sind an der Planung und konzeptionellen Ausgestaltung sozialräumlicher Angebote zu beteiligen.

c. Umsetzung

Die Bezirksamter erstellen bezirkliche Umsetzungskonzepte zum Netzwerkmanagement (NWM) auf Grundlage dieser Richtlinie und der QMS-Prozesse zum NWM und schreiben sie regelhaft fort, mindestens alle zwei Jahre. Dabei beachten sie

- eine fundierte datenbasierte Bedarfsfeststellung, die Auswertungen des Trägerberichtswesens, der Fachanwendung JUS-IT sowie des Sozialmonitorings Integrierte Stadtteilentwicklung einbezieht,
- die Analyse der vorhandenen Infrastruktur,
- eine fortlaufende Überprüfung und ggf. Umsteuerung der geförderten Angebote,
- die Einbeziehung aller, auch neuer relevanter Akteure,

Für die Förderung der sozialräumlichen Angebote gelten folgende Voraussetzungen:

- Angebote werden in der Regel gemeinsam von mindestens zwei Trägern unterschiedlicher Leistungsbereiche umgesetzt.
- Die Kooperation zwischen den Trägern der Angebote und dem ASD ist verbindlich schriftlich geregelt.
- Der Träger vereinbart schriftlich eine verbindliche Kooperation mit mindestens einer für den jeweiligen Handlungsschwerpunkt relevanten Regeleinrichtung der Jugendhilfe und / oder einer Einrichtung aus angrenzenden Leistungsbereichen wie

⁸ Siehe Fachanweisung ASD vom 01.01.2016.

Kindertageseinrichtungen, Gesundheitsdiensten, Eingliederungshilfe, Schulen oder Einrichtungen zur beruflichen Integration.

- Die Angebotsträger haben fundierte Kenntnisse zu den jeweiligen Sozialräumen bzw. sind im Sozialraum verankert.
- Die Angebote ermöglichen die niedrigschwellige Erreichbarkeit über offene Zugänge und verbinden sie mit individueller Unterstützung. Dadurch gestalten sie Orte verlässlicher Begegnung im Sozialraum.
- Für jedes Angebot werden Zielzahlen zu den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) und zu den Nutzungen offener Angebote vereinbart. Beide Angebotsformen können ohne Beteiligung des ASD direkt in Anspruch genommen werden.
- Die Angebote gewährleisten Methodenvielfalt und unterschiedliche Wege der Zielgruppenansprache.
- Die Träger sind verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Globalrichtlinie zu bedienen.
- Die Träger wirken in den sozialräumlichen Netzwerken vor Ort mit.
- Der Vertrauensschutz für anvertraute Informationen ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.

Zur Einrichtung neuer Angebote führen die Bezirksämter Interessenbekundungsverfahren durch.

Weitere Anforderungen an die Träger:

- Personal

Zur Durchführung von Angeboten setzen die Träger geeignete Fachkräfte ein, in der Regel sozial-/pädagogische Fachkräfte, ggf. auch interdisziplinäre Teams. Der Personaleinsatz orientiert sich an der Geeignetheit zur Zielerreichung des Angebots. Die Kompetenzen/Qualifikationen entsprechend dem jeweiligen Konzept. Der zusätzliche Einsatz von geeigneten ehrenamtlichen Personen ist ausdrücklich erwünscht.

- Konzept

Das Konzept eines Angebots wird im Zuwendungsverfahren bzw. in Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zwischen dem zuständigen Bezirksamt und dem Träger festgelegt. Das Konzept

- beinhaltet
 - die Analyse des Bedarfs,
 - die Definition der Ziele,
 - die Beschreibung der Angebote, Adressaten und Handlungsfelder
 - mit dem Bezirksamt vereinbarte Qualitätskriterien,
- ist flexibel anpassbar,
- verbindet niedrigschwellige, offene Zugänge mit individueller Unterstützung und Begleitung.

- Schutz von Minderjährigen

Die Träger von Angeboten nach dieser Globalrichtlinie stellen sicher, dass die Verfahren nach §§ 8a und 72a SGB VIII in den von ihnen durchgeführten Angeboten eingehalten werden. Es können nur Träger gefördert werden, die der Rahmenvereinbarung nach §§ 8a

und 72a SGB VIII⁹ beitreten. Zudem müssen die Träger von Einrichtungen und Diensten ein Schutzkonzept vorlegen. Die verbindliche Zusammenarbeit mit dem ASD bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist im Konzept bzw. der Kooperationsvereinbarung beschrieben.

6. Arbeitsprinzipien und konzeptionelle Merkmale

Das Fachkonzept Sozialraumorientierung bezieht sich sowohl auf die Arbeit mit einzelnen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Eltern oder Familien als auch auf die fallübergreifende und fallunabhängige Netzwerkarbeit im Sozialraum.

Grundlegende Arbeitsprinzipien für die individuelle Unterstützung sind:

- Orientierung am Willen¹⁰ und an den Zielen der Menschen

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Unterstützung der Ratsuchenden bzw. Familien bei der Bewältigung ihres Alltags. Dabei orientieren sich die Fachkräfte am Willen und den Möglichkeiten der Betroffenen, um entsprechende Ziele und ein passgenaues Unterstützungssetting zu entwickeln, das die Menschen in die Lage versetzen soll, die von ihnen gewollten Veränderungen in ihrem Leben aktiv umzusetzen. Dies erfordert wertschätzenden Respekt für individuelle Lebensentwürfe. Ein besonders geeignetes Verfahren zur Entwicklung von am Willen orientierten Lösungen ist der Familienrat.

- Ressourcenorientierung

Die Ressourcenorientierung basiert auf der Erkenntnis, dass Hilfen dann besonders wirksam und nachhaltig sind, wenn sie den Menschen ermöglichen, selbstwirksam zu handeln und dabei auf die Unterstützung des persönlichen sozialen Umfelds bzw. auf frei zugängliche Ressourcen zurückzugreifen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Den Familien sollen Zugänge zu Regeleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden und über die Jugendhilfe hinaus auch zu Institutionen des Sozialraums wie Angeboten von Vereinen und Verbänden, Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen u.ä.

- Flexible Unterstützung in Kooperation mit Regeleinrichtungen

Die Entwicklung von passgenauer Unterstützung erfolgt im Zusammenwirken der betroffenen Familien mit den öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe sowie ggf. weiteren Beteiligten, wie zum Beispiel den Schulen. Dabei ist die Jugendhilfe aufgefordert, ihre Angebote an die individuellen Themen der Familien anzupassen und flexibel auf die sich – auch durch die Unterstützungsleistung – wandelnde Lebenssituation der Familie zu reagieren.

Konzeptionelle Merkmale sind:

- Partizipation

Der Begriff der Partizipation beinhaltet verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. Im Kontext der sozialräumlichen

⁹ Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11.12.2013.

¹⁰ Unter „Wille“ ist die Energie zu verstehen, die Menschen einzusetzen bereit sind, um ihre persönliche Situation zu verändern.

Jugendhilfe sind Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Familien Expertinnen und Experten in eigener Sache. Entsprechend sollen den jeweiligen Zielgruppen sowohl bei der Angebotsplanung als auch bei der Durchführung Partizipationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die ihren Bedürfnissen, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten und ihrem Beteiligungswillen gerecht werden. Beteiligung muss dabei als ein kontinuierlicher und ergebnisoffener Prozess angelegt sein, dessen Rahmen und Grenzen definiert und offengelegt sind. Aktivierende Methoden haben einen hohen Stellenwert.

- Orte verlässlicher Begegnung

Sozialräumliche Jugendhilfe gestaltet offene Orte im Quartier, die verlässlich, ohne Zugangsvoraussetzungen und ggf. auch wiederkehrend, zur Verfügung stehen. Sie sind sowohl einladend um dort andere Personen aus der Nachbarschaft kennenzulernen, um sich auszutauschen und voneinander zu lernen, als auch um dort alltagsbezogene Beratung, Entlastung und Unterstützung durch Professionelle in jeweils bedarfsgerechter Form in Anspruch nehmen zu können. Solche „Orte der verlässlichen Begegnung“ mit einerseits stärkenden und ermutigenden Anteilen und andererseits mit flexibel einzusetzender individueller Unterstützung in jeweils angepasster Intensität und Kooperation wirken auf Grundlage von Beziehung und Vertrauen. Sie eröffnen Wege aus der Isolation und sind eine bedeutsame Basis für nachhaltige, selbstbestimmte Entwicklungsprozesse und Problemlösungen.

- Vernetzung und Kooperation

Alle sozialräumlichen Angebote arbeiten mit den für die jeweiligen Adressaten bedeutsamen Regeleinrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitssystems, der Eingliederungshilfe sowie der beruflichen Integration zusammen.

Sozialräumliche Netzwerke greifen die Anliegen der Nutzerinnen und Nutzer sowie andere aktuelle Themen aktiv auf und gestalten diese gemeinsam. Sie ermöglichen ein abgestimmtes Vorgehen unterschiedlicher Institutionen, wodurch Synergieeffekte erzielt und die Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien verbessert werden können. Die Beteiligten übernehmen gemeinsam Verantwortung für den Sozialraum bzw. ein bestimmtes Quartier.

In einzelfallbezogenen Gremien können in Kooperation zwischen dem ASD und den Trägern der Angebote vor Ort anonymisierte Fallbesprechungen zur Vermittlung in Angebote oder Entwicklung von passgenauen Unterstützungssettings stattfinden. Die Vorgaben des Sozialdatenschutzes sind zu beachten.

7. Handlungsfelder

In den Handlungsfeldern der sozialräumlichen Angebote werden Teilhabe und Inklusion gefördert. Die Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendliche und Familien mit erschwerten Teilhabechancen und Hemmnissen bei der Integration in verschiedenen Lebensbereichen. Das hier vertretene Verständnis der Inklusion geht von Jugendhilfeeinrichtungen und Angeboten aus, bei denen im Grundsatz jede und jeder teilhaben kann – unabhängig von Herkunft, von Kultur- oder Religionszugehörigkeit, von Geschlecht oder sexueller Orientierung, von Bildung, von eventuellen Behinderungen oder

sonstigen individuellen Merkmalen. Nicht das Individuum muss sich also an ein bestimmtes Angebot anpassen, sondern das Angebot muss umgekehrt die Bedürfnisse aller zur Zielgruppe gehörenden Personen berücksichtigen.

Die im Folgenden beschriebenen Handlungsfelder 1-4 orientieren sich an den familiären Lebensphasen und unterstützen insbesondere das Gelingen von biografischen Übergängen. Das Handlungsfeld 5 bezieht sich ergänzend auf zielgruppenübergreifende Angebote für das Verfahren Familienrat.

Die geförderten Angebote können sich auf ein Handlungsfeld konzentrieren oder mehrere Handlungsfelder bearbeiten. Sie kooperieren insbesondere mit Einrichtungen wie der Familienförderung und Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder gehen von ihnen aus. Für alle Angebote ist der ASD der zentrale Kooperationspartner.

Handlungsfeld 1: Frühe Hilfen und Unterstützung von Familien an biografischen Übergängen

Die Maßnahmen der aus dieser Globalrichtlinie (siehe 1.) geförderten Frühen Hilfen richten sich an (werdende) Eltern in besonderen Belastungssituationen. Die Angebote für Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren kooperieren bzw. sind integriert oder verbindlich vernetzt mit dem Programm „Guter Start für Hamburgs Kinder“, sowie mit Akteuren und Institutionen der Jugend- und Familienhilfe / Familienförderung und relevanten Regelangeboten.

Die Angebote für Eltern mit Kindern über 3 Jahren unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle und fördern die aktive Mitwirkung an Problemlösungen und die Fähigkeit der Hilfe zur Selbsthilfe. Dies kann sowohl durch Sozialberatung und praktische, alltagsunterstützende Hilfen als auch durch gezielten Kompetenzaufbau in Einzel- und Gruppenangeboten passieren. Die Angebote gewährleisten aufsuchende und nachgehende Arbeit. Die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich an den im jeweiligen Sozialraum festgestellten strukturellen sowie den individuellen Bedarfen der Zielgruppe.

Wenn sich im Kontakt der Träger mit den Eltern herausstellt, dass darüber hinaus weitere biografische Aufgaben zu bewältigen sind wie z.B. die berufliche Integration junger Eltern selbst, so werden Kontakte zu den einschlägigen Angeboten hergestellt (siehe u.a. Handlungsfeld 4 dieser Globalrichtlinie).

Ein besonderer Fokus in diesem Handlungsschwerpunkt liegt auf Kindertageseinrichtungen (Kitas) bzw. Eltern-Kind-Zentren (EKiZ) als Orten der Förderung der Kinder wie auch der Beratung und Begleitung für Eltern, insbesondere bei den Übergängen in die Kita und später in die Schule. Kitas und EKiZ eignen sich insbesondere als Orte verlässlicher Begegnung, an denen Treffpunkte, Sozialberatung, alltagspraktische Unterstützung und / oder gezielter Kompetenzaufbau in Gruppenangeboten stattfindet. Ergänzend sind auch individuelle Unterstützung und Begleitung, sowie aufsuchende und nachgehende Aktivierung vorgesehen.

Handlungsfeld 2: Begleitung von Kindern und Jugendlichen in außerschulischen Angeboten

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in außerschulischen Angeboten findet statt an Alltagsorten und Anlaufstellen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Angebotsformen verbinden Treffpunkte,

Gruppenangebote und offene Beratung mit individueller Unterstützung und Begleitung. Die Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und Stärkung sowie Alltagsbewältigung stehen im Fokus.

Handlungsfeld 3: Schulbezogene Angebote

Schulbezogene Angebote wenden sich an Kinder und Jugendliche, deren Schulerfolg durch individuelle, familiäre oder soziale Probleme gefährdet ist. Sie unterstützen den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die (Re-) Integration von Kindern und Jugendlichen in Schulen, ggf. in Abstimmung mit den Angeboten der Rahmenvereinbarung Schule - Jugendhilfe¹¹. Sie helfen Kindern und Jugendlichen bei bildungsbiografischen Übergängen von der Kita in die Schule, von der Grundschule in die weiterführende Schule und von der Schule in den Beruf. Voraussetzung ist, dass sich die kooperierende Schule mit eigenen Ressourcen an diesen Angeboten beteiligt. Bei bestehenden schulbezogenen Angeboten wird darauf hingewirkt.

Handlungsfeld 4: Berufliche Integration und Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung

Angebote der beruflichen Integration und zur Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung wie Jugend Aktiv Plus sprechen Jugendliche und junge Volljährige an, deren Start in eine eigenverantwortliche Lebensführung mangels sozialer und beruflicher Integrationsperspektiven gefährdet ist. Sie sollen sowohl in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt sowie beruflich integriert oder an das Erwerbsleben herangeführt werden. Wenn nötig, kann es auch Bestandteil der Angebote sein, vorab oder begleitend bei der Sicherstellung existenzieller Grundlagen wie Einkommen und Wohnen zu unterstützen. Ein Teil dieses Handlungsfeldes ist das ESF-Projekt Jugend Aktiv Plus. Zentrale Kooperationspartner sind neben den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe die Berufs- und Stadtteilschulen, Träger ausbildungsvorbereitender Maßnahmen, das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), Jobprojekte, die U 25-Teams der Jobcenter und die Jugendberufsagenturen.

Zum Handlungsfeld 4 zählen sozialräumliche Übernachtungs- und Wohnmöglichkeiten für den Übergang. Sie werden für unterschiedliche Zielgruppen und zum Teil auch zielgruppenübergreifend bereitgestellt, sind vorübergehend und – im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten – kurzfristig verfügbar. Bisherige Bezüge können erhalten bleiben und persönliche / sozialräumliche Ressourcen bei der Problembewältigung genutzt werden. Verbunden mit der sozialräumlichen Unterbringung sind die Sicherstellung von individueller Unterstützung bei der Bewältigung akuter Krisen, die Stabilisierung und die Entwicklung neuer Perspektiven.

Handlungsfeld 5: Familienrat

Der Familienrat ist ein Verfahren, das Familien dabei unterstützt, ihre Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder wahrzunehmen. Grundlegendes Prinzip des Familienrates ist es, dass die Familie und ihr Netzwerk einen Plan zur Lösung ihrer Probleme ohne Beteiligung von Fachkräften erarbeiten. So entstehen passgenaue und nachhaltige Lösungen, die alle Ressourcen der Familie und ihres Netzwerks in geeigneter Form in ein Unterstützungssetting einbeziehen. Der Familienrat ist in vielen verschiedenen Problemsituationen ein geeignetes

¹¹ [Rahmenvereinbarung Regionale Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten vom 01.02.2013.](#)

Verfahren. Er ersetzt nicht pädagogisches Handeln, sondern zeigt auf, wo ggf. professionelle sozialpädagogische Unterstützung in welcher Form notwendig ist und wo nicht. Bei der Organisation und Durchführung des Familienrates werden die Familien von einem oder einer unabhängigen Koordinator oder Koordinatorin unterstützt. Familienratsbüros in den Bezirken vermitteln auf Anfrage des ASD, der Familie selbst oder anderer Netzwerkpartner geeignete Koordinatorinnen oder Koordinatoren.

8. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

Gefördert werden können insbesondere Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 74 SGB VIII, die sozialräumliche Angebote im Sinne dieser Globalrichtlinie vorhalten, wenn sie die Gewähr für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben dieser Globalrichtlinie bieten sowie im Sinne des Zuwendungsrechts förderungsfähig sind. Sie sollen im Sozialraum verankert sein bzw. über Kenntnisse des Sozialraums verfügen, in dem das Angebot stattfinden soll.

Als Finanzierungsform kommen Vereinbarungen über den Umfang des Angebots und die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII und Zuwendungen nach § 74 SGB VIII in Betracht.

9. Berichtswesen

a. Laufende Überprüfung der Zielerreichung

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens Jugendhilfe (BeJu) systematisch erfasst und dargestellt. Auf der ersten Berichtsebene berichten alle Einrichtungen bzw. Träger dem bezirklichen Jugendamt halbjährlich. Auf der zweiten Ebene berichtet das Bezirksamt der BASFI. Die Bezirksämter stellen die fristgerechte Lieferung der Daten durch die Träger sicher. Die Berichterstattung erfolgt mittels des abgestimmten Standardberichts. Dabei ist sicherzustellen, dass die Form der Datenerhebung auf der Grundlage der statistischen Gebiete erfolgt, um die Anschlussfähigkeit zu anderen Auswertungen der Jugend- und Sozialplanung zu gewährleisten.

Auf dieser Basis vereinbaren die Bezirksämter und die BASFI Kenn- und Zielzahlen zur Steuerung der sozialräumlichen Angebote eines Bezirksamtes in den Kontrakten.

b. Verfahren

Die Träger berichten halbjährlich im Rahmen des vereinbarten Berichtswesens.

Die Berichte umfassen Angaben zu

- dem Angebot allgemein,
- den Nutzungen offener Angebote (s. 3. a.),
- den geleisteten individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (s. 3. a.).

Das Bezirksamt überprüft jährlich die mit den Trägern vereinbarten Ziele im Rahmen des Zuwendungsverfahrens bzw. der in Vereinbarungen gem. § 77 SGB VIII getroffenen Regelungen und über die Auswertung des Berichtswesens. Es verpflichtet die Träger sozialräumlicher Angebote im Zuwendungsbescheid zur Mitwirkung am Berichtswesen.

Es berichtet jährlich der BASFI im Rahmen von Controlling-Gesprächen auf Grundlage des vereinbarten Standardberichts und der Kenn- und Zielzahlen in den Kontrakten.

10. Schlussbestimmungen

Diese Globalrichtlinie ersetzt die Globalrichtlinie J 1/12 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe vom 01. Februar 2012 in der Fassung der Weisung vom 13. September 2016. Die Globalrichtlinie tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Sie tritt am 30.04.2022 außer Kraft.